



4/SN-43/ME

EINSCHREIBEN

An das
Bundesministerium für Wissenschaft,
Verkehr und Kunst
Radetzkystraße 2
1031 Wien

Österreichischer Gewerkschaftsbund
Gewerkschaft Handel, Transport, Verkehr

Teinfaltstraße 7
1010 Wien I
Telefon 534 54
Telefax 534 54/325

Unser Zeichen: bo/ch

Ihr Zeichen:

Wien, am 03. Juli 1996

**Entwurf einer Novelle zur Straßen-
verkehrsordnung 1960**

UNTERSCHREIBUNG	43	GE/19	P6
Datum:	03. JULI 1996		
Von:	10. Juli 1996		

Klaus Graber

Die Gewerkschaft Handel, Transport, Verkehr nimmt zu o.a. Novelle wie folgt Stellung:

Im Zuge der Novelle zur Straßenverkehrsordnung 1960 sollte im § 24 Abs. 3 lit. i), die Zeit von 22.00 Uhr - 6.00 Uhr auf 24.00 Uhr - 6.00 Uhr geändert werden.

Begründung:

Die Ausdehnung auf 24.00 Uhr ist damit zu begründen, daß es beim Autobusgewerbe gegenüber dem Güterbeförderungsgewerbe oft zu Aufträgen (Fahrten zu kulturellen Veranstaltungen, Heurigenfahrten, udgl.) bis 24.00 Uhr kommt. Der Lenker müßte in solchen Fällen die Reisegruppe zu Beginn der Veranstaltung absetzen und mit seinem Fahrzeug entweder in die Betriebsstätte oder auf irgendeinen Abstellplatz der für Autobusse vorgesehen ist fahren, um zeitgerecht bei Beendigung der Veranstaltung die Fahrgäste wieder abzuholen. Es käme daher zu wesentlichen Verkehrs- und Umweltbelastungen und somit zu einer kontraproduktiven Auswirkung in Bezug auf die verkehrslogistische Planung und Beförderung von Reisegruppen in städtischen Bereichen während der Nachtzeit.

Im § 89 a, sollten unter **Punkt 3** die Worte "Im Falle der Unaufschiebbarkeit" wegfallen. Punkt 3 soll wie folgt lauten:

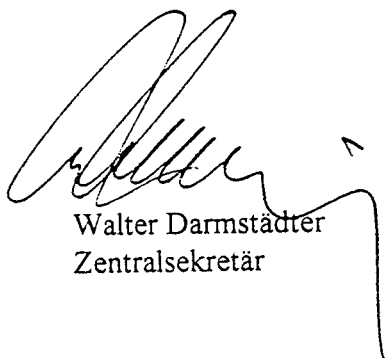
Die Organe der Straßenaufsicht, des Straßenerhalters, der Feuerwehr oder eines Kraftlinien- oder Eisenbahnunternehmens haben die Berechtigung, unter den im Abs. 2 genannten Voraussetzungen die dort bezeichneten Gegenstände zu entfernen oder entfernen zu lassen. Dies gilt insbesondere auch bei Vorliegen der Voraussetzungen für unaufschiebbare Verkehrsbeschränkungen nach § 44b Abs. 1.

- II -

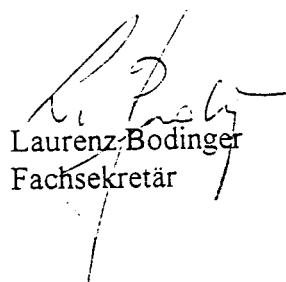
Begründung:

Es sollte mit der Änderung des Pkt. 3 für die dort erwähnten Organe die Möglichkeit geschaffen werden, im Hinblick auf die Verparkung der Buszonen (Haltestellen), eine Abschleppung unverzüglich einzuleiten.

Hochachtungsvoll



Walter Darmstädter
Zentralsekretär



Laurenz Bodinger
Fachsekretär